

**Volksabstimmung
vom 7. Juni 1998**

Erläuterungen
des Bundesrates

1 Massnahmen
zum Haushaltsaus-
gleich
Haushaltsziel 2001

2 Gen-Schutz-
Initiative

3 Initiative S.o.S. –
Schweiz ohne
Schnüffelpolizei

Worum geht es?

1

**Erste Vorlage:
Verfassungsartikel
für ausgeglichene
Bundesfinanzen**

2

**Zweite Vorlage:
«Gen-Schutz-Initiative»**

3

**Dritte Vorlage:
Volksinitiative «S.o.S. -
Schweiz ohne
Schnüffelpolizei»**

Der Bund gibt ständig mehr aus, als er einnimmt. Der Schuldenberg hat sich seit 1990 mehr als verdoppelt. 1998 zahlt der Bund 3'400 Millionen Zinsen für 100 Milliarden Schulden. Dieses Geld fehlt bei wichtigen Leistungen. Die Schuldenwirtschaft muss deshalb gestoppt werden. Ein Staat mit zerrütteten Finanzen gerät auch sozial und wirtschaftlich ins Hintertreffen. Der Verfassungsartikel zum „Haushaltsziel 2001“ zwingt die Politik, die überbordenden Defizite bis 2001 schrittweise zu verringern.

Erläuterungen 3-9
Abstimmungstext 10-11

Die Volksinitiative «zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation (Gen-Schutz-Initiative)» verlangt einschneidende Verbote in bezug auf gentechnisch veränderte Tiere, auf die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und auf die Patentierung von Tieren und Pflanzen sowie strikte Beschränkungen für gentechnische Tätigkeiten. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil die bestehenden und die geplanten Rechtsgrundlagen ausreichen, um den sicheren Umgang mit dieser Technologie zu gewährleisten, allfällige Missbräuche zu verhindern und die Entwicklungschancen der Gentechnologie zu wahren. Die Initiative schädigt den Forschungs- und Werkplatz Schweiz.

Erläuterungen 12-17
Abstimmungstext 14

Die Volksinitiative «S.o.S. - Schweiz ohne Schnüffel-polizei» verlangt die Abschaffung der politischen Polizei. Niemand soll bei der Wahrnehmung ideeller und politischer Rechte überwacht werden. Bundesrat und Parlament lehnen das Volksbegehren ab, denn sie haben das Hauptanliegen der Initiative bereits weitgehend erfüllt. Bei Annahme der Initiative wäre die innere Sicherheit der Schweiz nicht mehr gewährleistet.

Erläuterungen 18-23
Abstimmungstext 20

Erste Vorlage

Bundesbeschluss über Massnahmen zum Haushaltsaus- gleich (Haushaltsziel 2001)

1

**Die Abstimmungsfrage lautet:
Wollen Sie den Bundesbeschluss vom
19. Dezember 1997 über Massnahmen
zum Haushaltsausgleich
(Haushaltsziel 2001) annehmen?**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit
110 zu 63 Stimmen bei 10 Enthaltungen
gutgeheissen, der Ständerat mit 37
zu 6 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ **Schulden blockieren die Zukunft**

Die Lage der Bundesfinanzen ist alarmierend: Seit 1991 schreibt der Bund massive Defizite. Seine Verschuldung hat sich in den neunziger Jahren von 40 auf fast 100 Milliarden Franken mehr als verdoppelt. Das frühere Musterland Schweiz steht schlecht da. Der rasant wachsende Schuldenberg kommt uns immer teurer zu stehen: Allein der Bund gibt jeden Tag neun Millionen Franken Steuergelder für Schuldzinsen aus.

Dieses Geld fehlt anderswo. Da gesunde öffentliche Finanzen die soziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schweiz stärken, liegt der Ausgleich des Bundeshaushalts im Interesse der heutigen und der künftigen Generationen.

■ **Zurück zur Stabilität**

Es gilt, die sich immer schneller drehende Schuldenspirale zu bremsen und den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen. Der neue Verfassungsartikel setzt erstmals verbindliche Ziele: Bundesrat und Parlament müssen mit Sparmassnahmen dafür sorgen, dass das Defizit bis zum Jahr 2001 schrittweise auf maximal eine Milliarde gesenkt wird. Das zwingt die Politik zu mehr Ausgabendisziplin.

■ **Gegenstimmen**

Das „Haushaltsziel 2001“ wurde im Parlament mit grossem Mehr gutgeheissen. Es gab aber auch Gegenstimmen. Der Haushaltsausgleich sei in der Rezession nicht vordringlich, sondern gefährde den Aufschwung. Ausserdem wurde gefordert, der Haushalt sei vermehrt mit neuen Steuern zu sanieren und nicht so sehr mit Einsparungen.

■ **Überlegungen von Bundesrat und Parlament**

Ein Staat, der über seine Verhältnisse lebt, verliert seine Leistungsfähigkeit. Der Weg zu gesunden Bundesfinanzen muss über klare Ziele führen. Der Verfassungsartikel bildet eine verbindliche Grundlage dafür. Er verpflichtet Bundesrat und Parlament dazu, die jährlichen Defizite auf ein erträgliches Mass abzubauen und den Wildwuchs neuer Ausgaben zu bremsen. Über die einzelnen Massnahmen wird zu entscheiden sein, wenn der Verfassungsartikel in Kraft ist.

Haushaltsziel 2001: Verschuldung stoppen

1

Grundidee des „Haushaltsziels 2001“ ist es, primär das Ausgabenwachstum in den Griff zu bekommen. Der Ausgleich der Bundesfinanzen erfolgt in zwei Schritten: Das „Haushaltsziel 2001“ bildet die Verfassungsgrundlage dafür. Über konkrete Massnahmen wird später in separaten Vorlagen entschieden. Dabei bleiben die Volksrechte gewahrt.

■ Verfassungsartikel mit Zielen, Terminen und Gegenmassnahmen

Der neue Verfassungsartikel setzt erstmals verbindliche Ziele, damit die Bundesdefizite auf ein volkswirtschaftlich erträgliches Mass reduziert werden:

- Er begrenzt das maximal zulässige Defizit für das Jahr 2001 auf rund 1 Milliarde Franken (höchstens 2% der Einnahmen).
- Folgende Zwischenziele wurden festgelegt: maximal 5 Milliarden Defizit im Jahr 1999 und noch 2,5 Milliarden im Jahr 2000. Zum Vergleich: 1998 beträgt das budgetierte Defizit 7,6 Milliarden.
- Bundesrat und Parlament nutzen die sich bietenden Sparmöglichkeiten.
- Im Falle einer Rezession kann das Parlament die Fristen um höchstens zwei Jahre verlängern. Auf diese Weise kann die Konjunkturlage berücksichtigt werden.
- Werden diese Ziele nicht erreicht, so schreibt der Verfassungsartikel zwingende Gegenmassnahmen vor: Der Bundesrat muss in diesem Fall ein Sparpaket schnüren und es dem Parlament unterbreiten.
- Das Parlament ist an die Höhe dieser Sparvorgabe gebunden. Seine Entscheide treten sofort in Kraft. Gegen diese kann jedoch das Referendum ergriffen werden, so dass die Volksrechte gewahrt bleiben.

Mit all diesen Massnahmen schiebt der Verfassungsartikel der Defizitwirtschaft einen Riegel; Bundesrat und Parlament werden verbindlich in die Pflicht genommen.

■ Trennung von „Haushaltsziel 2001“ und Massnahmen

Im Gespräch am Runden Tisch haben der Bundesrat, die Kantone, die Sozialpartner und die Parteien einen fairen und ausgewogenen Weg zur Erreichung des "Haushaltsziels" gefunden. Dabei wurde nicht nur auf die Bundeskasse geachtet, sondern auch auf die Leistungsfähigkeit der Sozialversicherungen. So liegt es im Interesse aller, dass die heute stark defizitäre Arbeitslosenkasse ausgeglichen werden kann, ohne dass die Höhe der Tagelder oder die Bezugsdauer gekürzt wird. Das ist möglich, weil es nebst Kürzungen auch Beiträge gibt. Die Rentenhöhe der AHV wird ebenfalls nicht angetastet. Sparbeiträge leisten auch die Kantone, das Militär und die SBB. Ungerechte Steuerschlupflöcher sollen geschlossen werden. Der Konsens

am Runden Tisch bildet die Grundlage für eine Schweiz mit berechenbarer, stabiler Finanzlage. Das ist für einen Wirtschaftsstandort wichtig. Er zeigt, dass das "Haushaltsziel" erreichbar ist; davon profitieren letztlich alle. Über das Massnahmenpaket, das dem fakultativen Referendum untersteht, werden Bundesrat und Parlament vom "Haushaltsziel 2001" gesondert entscheiden.

■ Vorgesehene Stabilisierung auf zwei Pfeilern

Die Stabilisierung basiert nach der Vorstellung des Bundesrats auf zwei Pfeilern: Erstens dämmt das „Stabilisierungsprogramm 98“ das Ausgabenwachstum ein; es sieht Sparvorlagen von rund 2 Milliarden vor. Zweitens setzt der Ausgleich der Bundesfinanzen die geplanten zusätzlichen Mittel für die Sozialwerke voraus.

■ Die Schulden des Bundes (F = Finanzplan)



Stellungnahme des Bundesrates

1

Gesunde öffentliche Finanzen sind eine Voraussetzung für eine leistungsfähige Schweiz. Das „Haushaltsziel 2001“ gibt dem Bundesrat und dem Parlament erstmals den konkreten Auftrag, den Bund aus der Schuldenwirtschaft zu führen.

Davon profitieren der Wirtschafts- und Arbeitsplatz Schweiz, aber auch die kommenden Generationen. Denn die Zukunft soll nicht dauernd mit neuen Schulden verbaut werden. Der Bundesrat befürwortet den neuen Verfassungsartikel aus folgenden Gründen:

■ Finanzpolitik geht alle an

Ein Land mit zerrütteten Finanzen verliert die Handlungsfähigkeit und ist als Wirtschaftsstandort wie als Sozialstaat im Nachteil. Darum ist ein ausgeglichener Staatshaushalt für alle Menschen im Land wichtig: Er ermöglicht es, bedeutende staatliche Aufgaben wie Sozialpolitik, Gesundheitswesen, Verkehr, Ausbildung und Sicherheit zu finanzieren, ohne dass die Steuerpflichtigen ausgepresst werden. Weniger Neuverschuldung des Bundes heisst weniger Druck, die Steuern zu erhöhen. Von einem ausgeglichenen Staatshaushalt profitieren alle, auch der Werkplatz Schweiz.

■ Finanzpolitik ist Staatspolitik

Der Bund gibt jedes Jahr Milliarden mehr aus, als er einnimmt. Zusammen mit dem Schuldenberg wächst auch die Zinsbelastung stetig an. Im Jahr 1998 müssen 3,4 Milliarden Franken für Schuldzinsen aufgewendet werden. Das ist mehr, als der Bund für Bildung und Grundlagenforschung ausgibt. Allein schon steigende Zinssätze könnten diese Belastung drastisch verschärfen. Dieses Geld fehlt nachher bei den Leistungen. Die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts ist deshalb kein Selbstzweck, sondern eine staatspolitische Kernaufgabe.

■ So kam die Defizitspirale in Fahrt

Der Bundeshaushalt war in den siebziger und achtziger Jahren äusserst stabil und solid finanziert. In den neunziger Jahren aber explodierten die Defizite förmlich, vor allem aufgrund der ständigen Zunahme der

Ausgaben. Die Lücke zwischen den Einnahmen (+ 22 Prozent) und den Ausgaben (+ 50 Prozent) wuchs dramatisch. Hinzu kamen die Rezession und die zunehmende Arbeitslosigkeit. Allein die Aufwendungen für die soziale Sicherheit nahmen von 1990 bis 1998 um 95 Prozent zu. Weil der Sozialbereich einen Viertel aller Bundesausgaben ausmacht, schlägt dieses Wachstum besonders stark zu Buche. Parallel zur schlechten Haushaltslage stehen auch die Sozialversicherungen vor grossen finanziellen Problemen und wachsenden Defiziten. Ausgeglichene Bundesfinanzen erleichtern auch die künftige Absicherung der Sozialwerke.

■ Das Umfeld

Die rasante Staatsverschuldung fällt mit einem tiefgreifenden Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft zusammen. Der unerbittlich geführte globale Wettbewerb, in dem sich die Schweizer Wirtschaft durchsetzen muss, und der damit verbundene Kampf um Arbeitsplätze haben in wenigen Jahren zu grossen Veränderungen geführt und in der Bevölkerung Verunsicherung ausgelöst. In dieser Situation ist es verführerisch, sich immer tiefer in die Schuldenwirtschaft zu flüchten. Mehr Sicherheit entsteht dadurch allerdings nicht, denn nur in einem stabilen finanzpolitischen Umfeld können sich Arbeitsplätze und Wirtschaftsbeziehungen nachhaltig entwickeln. Und damit steht und fällt auch die Leistungsfähigkeit des Staates.

■ Rechtzeitig und doch konjunkturverträglich

Nicht die Höhe der Schulden ist das grösste Problem der Bundesfinanzlage, sondern die Dynamik, mit der diese Schulden Jahr für Jahr wachsen. Bundesrat und Parlament legen grossen Wert darauf, dass eine Verfassungsgrundlage für den rechtzeitigen Ausgleich des Bundeshaushalts sorgt. Dies soll jedoch auf konjunkturverträgliche Art geschehen: Falls die Wirtschaftslage es erfordert, sieht das „Haushaltsziel 2001“ die Möglichkeit vor, die Fristen zu verlängern.

■ Gegenstimmen im Parlament

Bei den Verhandlungen im Parlament gab es auch Opposition. Für eine Minderheit ist das Haushaltsziel wirtschaftspolitisch falsch, weil eine Sparpolitik die Krise verschärfe. Zudem sei der Zeitplan verfehlt. Der Ausgleich erfordere mehr Zeit. Es wurde weiter geltend gemacht, der Sparkurs sei nicht sozialverträglich, weshalb für die Sanierung deutlich mehr Gewicht auf zusätzliche Steuern gelegt werden müsse. Schliesslich wurde auch bemängelt, das Parlament lasse sich mit dem Verfassungsartikel zu sehr in seiner Budgetkompetenz einschränken. Das grundsätzliche Ziel des Haushaltsausgleichs blieb jedoch unbestritten. Die Vorlage wurde in beiden Räten mit grossem Mehr gutgeheissen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem neuen Verfassungsartikel über Massnahmen zum Haushaltsausgleich (Haushaltsziel 2001) zuzustimmen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über Massnahmen zum Haushaltausgleich

vom 19. Dezember 1997

1 §

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 1997 1), beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Übergangsbestimmungen

Art. 24

1 Die Ausgabenüberschüsse in der Finanzrechnung des Bundes sind durch Einsparungen zu verringern, bis der Rechnungsausgleich im wesentlichen erreicht ist.

2 Der Ausgabenüberschuss darf im Rechnungsjahr 1999 5 Milliarden Franken und im Rechnungsjahr 2000 2,5 Milliarden Franken nicht überschreiten; im Rechnungsjahr 2001 muss er auf höchstens 2 Prozent der Einnahmen abgebaut sein.

3 Wenn es die Wirtschaftslage erfordert, kann die Mehrheit der Mitglieder beider Räte die Fristen nach Absatz 2 durch einen allgemeinverbindlichen nicht referendumpflichtigen Bundesbeschluss um insgesamt höchstens zwei Jahre erstrecken.

4 Bundesversammlung und Bundesrat berücksichtigen die Vorgaben nach Absatz 2 bei der Erstellung des Voranschlags und des mehrjährigen Finanzplans sowie bei der Behandlung aller Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen.

5 Der Bundesrat nutzt beim Vollzug des Voranschlags die sich bietenden Sparmöglichkeiten. Dazu kann er bereits bewilligte Verpflichtungs- und Zahlungskredite sperren. Gesetzliche Ansprüche und im Einzelfall rechtskräftig zugesicherte Leistungen bleiben vorbehalten.

6 Werden die Vorgaben nach Absatz 2 verfehlt, so legt der Bundesrat fest, welcher Betrag zusätzlich eingespart werden muss. Zu diesem Zweck:

- a. beschliesst er zusätzliche Einsparungen in seiner Zuständigkeit;
- b. beantragt er der Bundesversammlung die für zusätzliche Einsparungen notwendigen Änderungen von Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen.

7 Der Bundesrat bemisst den Gesamtbetrag der zusätzlichen Einsparungen so, dass die Vorgaben mit höchstens zweijähriger Verspätung erreicht werden können. Die Einsparungen sollen sowohl bei den Leistungen an Dritte als auch im bundeseigenen Bereich vorgenommen werden.

8 Die eidgenössischen Räte beschliessen über die Anträge des Bundesrates in derselben Session und setzen ihren Beschluss nach Artikel 89bis der Bundesverfassung in Kraft; sie sind an den Betrag der Sparvorgaben des Bundesrates nach Absatz 6 gebunden.

9 Übersteigt der Ausgabenüberschuss in einem späteren Rechnungsjahr erneut 2 Prozent der Einnahmen, so ist er im jeweils folgenden Rechnungsjahr auf diesen Zielwert abzubauen. Wenn die Wirtschaftslage es erfordert, kann die Bundesversammlung die Frist durch einen allgemeinverbindlichen nicht referendumpflichtigen Bundesbeschluss um höchstens zwei Jahre erstrecken. Im übrigen richtet sich das Vorgehen nach den Absätzen 4–8.

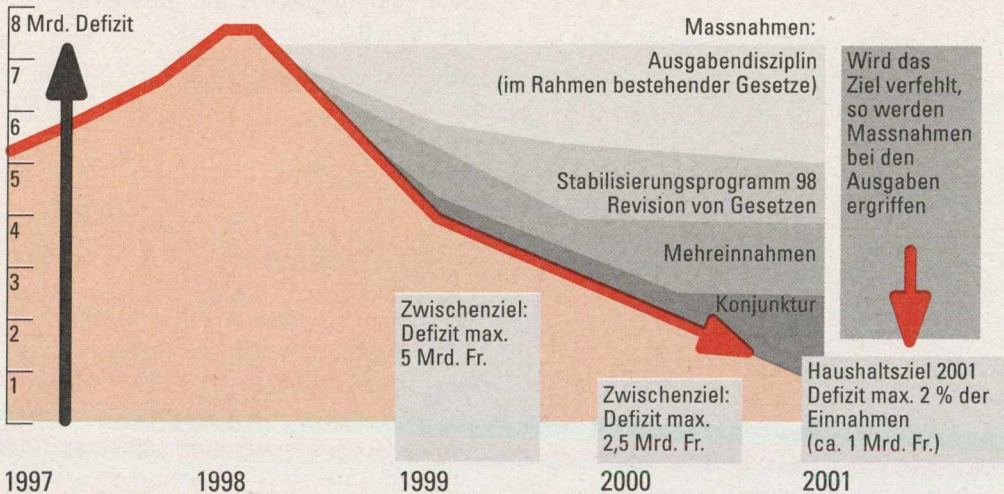
10 Diese Übergangsbestimmung gilt so lange, bis sie durch verfassungsrechtliche Massnahmen zur Defizit- und Verschuldensbegrenzung abgelöst wird.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

1) BBl 1997 IV 203

■ Das Haushaltsziel 2001 legt die Höhe des Defizites fest



Zweite Vorlage

Volksinitiative «zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation (Gen-Schutz-Initiative)»

2

**Die Abstimmungsfrage lautet:
Wollen Sie die Volksinitiative
«zum Schutz von Leben und Umwelt
vor Genmanipulation
(Gen-Schutz-Initiative)» annehmen?**

Der Nationalrat hat die Volksinitiative mit 107 zu 44 Stimmen bei 20 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 40 zu 0 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Gentechnologie eröffnet gänzlich neue Möglichkeiten bei der Entwicklung von Heilmitteln, Behandlungsmethoden sowie landwirtschaftlichen Produkten und ist ein aussichtsreiches Instrument gegen bislang unheilbare Krankheiten. Die gentechnische Forschung an den Hochschulen und in der Industrie der Schweiz gehört zur Weltspitze. Es ist Aufgabe des Staates, Missbräuche und Gefahren zu verhindern. Bereits 1992 haben Volk und Stände den Verfassungsartikel 24novies angenommen. Dieser verbietet Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen und ermöglicht eine strenge Gesetzgebung über die Gentechnik bei Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen.

■ Was will die Initiative?

Für die Initiantinnen und Initianten der «Gen-Schutz-Initiative» geht diese Politik zu wenig weit. Die Initiative, die 1993 mit 111 063 gültigen Unterschriften eingereicht wurde, verlangt drei Totalverbote:

- Gentechnisch veränderte Tiere dürfen nicht hergestellt, erworben und weitergegeben werden.
- Gentechnisch veränderte Organismen dürfen nicht in die Umwelt freigesetzt werden.
- Für gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen sowie deren Bestandteile und für die dabei angewandten Verfahren und deren Erzeugnisse dürfen keine Patente erteilt werden.

Wer gentechnische Tätigkeiten ausübt, hat den Nachweis von Nutzen und Sicherheit sowie des Fehlens von Alternativen zu erbringen und die ethische Verantwortbarkeit darzulegen.

■ Schädigung des Forschungs- und Arbeitsplatzes Schweiz

Mit einer Annahme der Initiative verbaut sich die Schweiz viele Möglichkeiten für die Nutzung einer zukunftssträchtigen Technologie. Zahlreiche Forschungsprojekte an unseren Hochschulen sowie in der Pharma- und der Lebensmittelindustrie müssten abgebrochen werden. Die Industrie müsste Teile ihrer Forschung und Produktion samt den damit verbundenen hochqualifizierten Arbeitsplätzen ins Ausland verlegen. Kein anderes Industrieland hat oder plant solch einschneidende Beschränkungen.

■ Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament erachten die Initiative als unangemessen, um den Missbrauch der Gentechnologie zu verhindern. Die bestehenden und die geplanten rechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Forschung, des Tiereschutzes, der Umwelt und der Lebensmittel gewährleisten den Schutz der Bevölkerung und die Befolgung von ethischen und moralischen Grundsätzen. Sie lassen aber im Gegensatz zur Initiative den notwendigen kontrollierbaren Freiraum für den Forschungs- und Arbeitsplatz Schweiz zu.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation (Gen-Schutz-Initiative)»

vom 21. März 1997

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Prüfung der am 25. Oktober 1993 1) eingereichten Volksinitiative «zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation (Gen-Schutz-Initiative)», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 1995 2), beschliesst:



Art. 1

1 Die Volksinitiative «zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation (Gen-Schutz-Initiative)» vom 25. Oktober 1993 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

2 Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24^{decies}

1 Der Bund erlässt Vorschriften gegen Missbräuche und Gefahren durch genetische Veränderung am Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde und der Unverletzlichkeit der Lebewesen, der Erhaltung und Nutzung der genetischen Vielfalt sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung.

2 Untersagt sind:

- a. Herstellung, Erwerb und Weitergabe genetisch veränderter Tiere;
- b. die Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt;
- c. die Erteilung von Patenten für genetisch veränderte Tiere und Pflanzen sowie deren Bestandteile, die dabei angewandten Verfahren und für deren Erzeugnisse.

3 Die Gesetzgebung enthält Bestimmungen namentlich über:

- a. Herstellung, Erwerb und Weitergabe genetisch veränderter Pflanzen;
- b. die industrielle Produktion von Stoffen unter Anwendung genetisch veränderter Organismen;
- c. die Forschung mit genetisch veränderten Organismen, von denen ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgehen kann.

4 Die Gesetzgebung verlangt vom Gesuchsteller namentlich den Nachweis von Nutzen und Sicherheit, des Fehlens von Alternativen sowie die Darlegung der ethischen Verantwortbarkeit.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

1) BBI 1994 V 200
2) BBI 1995 III 1333

Argumente des Initiativkomitees

«JA zur Gen-Schutz-Initiative - für den verantwortungsvollen Umgang mit Gentechnik

Gentechnische, natürliche Lebensmittel und eine intakte Natur, dafür setzen wir uns ein - auch für unsere Kinder und Enkel. Mehr als vierzig Umwelt-, Konsumenten-, Tierschutz- und Bauern-Organisationen wollen die grenzenlose Genmanipulation in vernünftige Schranken setzen. Wir laden Sie ein, am gleichen Strick zu ziehen **mit Ihrem Ja zur Gen-Schutz-Initiative**.

Beim Gedanken an Mais mit Bakterien-Gift-Genen, Tomaten mit Fisch-Genen oder Riesen-Mastschweine schlägt es uns den Appetit. Gentechnisch veränderte Lebewesen bedeuten zudem neue unberechenbare Risiken für das Gleichgewicht und die Kreisläufe der Natur. Deshalb wehren wir uns mit einem **Verbot der Freisetzung von genmanipulierten Organismen in die Umwelt**. Ein Beispiel: Pollen von genveränderten Pflanzen fliegen mit dem Wind auch auf Wildpflanzen und in die Bioäcker. Sie verseuchen die Felder der Bauern, die bewusst auf Gentechnik verzichten. Wenn die Natur zum Gen-Versuchslabor gemacht wird, ist unserer Landwirtschaft der ökologische Weg in die Zukunft verbaut.

Aus ethischen Gründen lehnen wir die Genmanipulation von Tieren ab. Denn Abnormitäten wie genmanipulierte Mäuse voller Krebsmetastasen, Hunde mit Muskelschwund, Fliegen mit 14 Augen können wohl nicht der Ansatz sein, uns einer menschlichen Medizin näher zu bringen. Mit Ihrem Ja zur Initiative fördern Sie die Vielfalt von Forschungs- und Heilmethoden, anstatt alles nur auf die Gen-Karte zu setzen. Sinnvolle Anwendungen der Gentechnik - beispielsweise alle Gentechnik-Medikamente - sind aber selbstverständlich weiterhin zugelassen.

Bei Patenten geht es um Macht und sehr viel Geld. Mit Ihrem Ja zur Gen-Schutz-Initiative **verhindern Sie, dass Patente für Tiere und Pflanzen erteilt werden können**. Unsere Natur gehört nicht einigen wenigen Pharmakonzernen! Und Lebewesen sind keine Sachen, die patentiert werden können wie Staubsauger oder Natel-Telefone. Das ist mit der Würde der Kreatur nicht vereinbar. Patente auf Saatgut und Grundnahrungsmitteln bringen besonders die Bauernfamilien in neue Abhängigkeiten und verschärfen die sozialen Probleme.

Das sind überzeugende Gründe für ein Ja zur Gen-Schutz-Initiative. Der **Gen-Lex-Vorschlag des Bundesrates hingegen ist nicht transparent, unverbindlich** und klammert die Frage der Patentierung einfach aus.

Stimmen Sie am 7. Juni Ja - Es ist Ihr Ja zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation!»

Stellungnahme des Bundesrates

Bundesrat und Parlament nehmen die Bedenken gegen die Gentechnologie ernst. Sie haben darum strenge Kontroll- und Steuerungsinstrumente geschaffen, die einen sachgerechten und sicheren Umgang mit dieser Technologie gewährleisten.

Die Verbote der Initiative sind aber zu radikal. Sie würden die schweizerische Forschung und Produktion auf ungerechtfertigte Weise behindern und unser Land international in einem Bereich isolieren, in dem es heute zur Weltspitze gehört.

Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

■ Einwände ernst nehmen

Die Gentechnologie befasst sich mit der Isolierung und der Kombination von Erbmaterial. Sie braucht allerdings Leitplanken, die den Aspekten der Sicherheit, der Würde der Kreatur und der Ethik Rechnung tragen. Bundesrat und Parlament, die für den Schutz der Bevölkerung vor Missbräuchen und Gefahren in diesem Bereich politisch verantwortlich sind, haben die positiven und die problematischen Aspekte der Gentechnologie sorgfältig gegeneinander abgewogen. Der Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse rechtfertigt es aber keineswegs, die Gentechnik im Sinne der Initiative mit Verboten zu regeln.

■ Schranken sind vorhanden

Die Schweiz verfügt bereits über ein strenges Regelwerk: Seit 1992 schränkt die Verfassung die zugelassenen Tätigkeiten am Erbgut ein. So ist beispielsweise das Klonen von Menschen untersagt. In den letzten Jahren wurden auch das Umweltschutz-, das Epidemien- und das Lebensmittelrecht verschärft. Danach dürfen gentechnisch veränderte Lebensmittel in der Schweiz erst an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, wenn einwandfrei festgestellt wird, dass sie gesundheitlich unbedenklich sind. Für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen in Laboratorien sowie für das Freisetzen und das Inverkehrbringen solcher Produkte sind Bewilligungen erforderlich. Lebens- und Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen nicht nur bewilligt, sondern auch als solche deklariert werden. Noch bestehende

2

Lücken werden mit einem Gesetzgebungspaket (Gen-Lex) geschlossen. Dieses sieht namentlich eine Bewilligungspflicht für gentechnische Arbeiten an Tieren vor. Eine Ethikkommission wacht darüber, dass die Würde der Kreatur gewahrt wird. Zwischen den politischen Behörden und der Wissenschaft besteht ein Konsens, dass alle diese Regelungen notwendig sind und dass aufeinander abgestimmte, transparente Kontrollmassnahmen effizienter sind als Verbote.

■ **Verbote sind der falsche Weg**

Die von der Initiative geforderten Verbote hätten zur Folge, dass wichtige Teile der Forschung sofort eingestellt oder ins Ausland verlegt werden müssten. Das Verbot, gentechnisch veränderte Tiere herzustellen oder zu erwerben, würde die biologische Forschung schwer behindern. Die landwirtschaftliche Forschung und Produktion wären durch ein Verbot der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen beeinträchtigt. Die Initiative könnte jedoch die Einfuhr und den Verkauf gentechnisch veränderter Lebensmittel nicht verhindern. Das Patentierungsverbot würde im Vergleich zur heutigen Rechtslage vor allem kleine und mittlere schweizerische Unternehmen entscheidend schwächen. Mit diesem Verbot könnten Missbräuche nicht verhindert werden. Die bestehenden und geplanten rechtlichen Bestimmungen geben uns die Möglichkeit, flexibel und konsequent auf aktuelle Situationen einzugehen.

■ **Chancen nutzen**

Die Gentechnologie ist eine Schlüsseltechnologie, die uns zahlreiche neue Chancen

eröffnet, beispielsweise bei der Entwicklung neuer Heilungsmethoden, widerstandsfähigerer Pflanzen und verbesserter Nahrungsmittel. Die Schweizer Forschung leistet diesbezüglich Grosses und hat dafür bereits zwei Nobelpreise erhalten. Die Gentechnologie beschränkt sich nicht auf Hochschulen (wo 70 Prozent der Forschungsprojekte laufen) und die chemisch-pharmazeutische Industrie. Dank ihr können sich auch zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen in einem Zukunftsmarkt behaupten.

■ **Sicherung der schweizerischen Wettbewerbsfähigkeit**

Die heute vorliegende und die vorbereitete schweizerische Gentechnik-Gesetzgebung erreichen oder übertreffen sogar internationales Niveau. Kein Land denkt daran, Verbote zu erlassen, wie die Initiative sie will. Mit einer Annahme der Initiative würde die Gentechnik selber nicht beeinflusst: Sie würde sich ausserhalb der schweizerischen Landesgrenzen weiterentwickeln. Damit würden nicht nur die grossen Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie, sondern auch zahlreiche kleine und mittlere Biotechfirmen daran gehindert, in einem zukunfts-trächtigen Bereich weiterhin tätig zu sein. Zudem wäre es für die Schweiz schwierig, auch künftig ihren wichtigen Beitrag auf dem Gebiet der Medizin- und Ernährungsforschung zu leisten.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Gen-Schutz-Initiative abzulehnen.

Dritte Vorlage

Volksinitiative

«S.o.S. - Schweiz ohne Schnüffelpolizei»

3

**Die Abstimmungsfrage lautet:
Wollen Sie die Volksinitiative
«S.o.S. - Schweiz ohne
Schnüffelpolizei» annehmen?**

Der Nationalrat hat die Volksinitiative mit 124 zu 60 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt, der Ständerat mit 32 zu 4 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ Die «Fichen-Affäre»

Viele Bürgerinnen und Bürger waren 1989 über die «Fichen-Affäre» empört. Was eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) aufgedeckt hatte, ging eindeutig zu weit: Die Bundesanwaltschaft hatte über zahlreiche Personen fragwürdige und auch unnötige Daten gesammelt.

■ Bundesrat handelte rasch

Der Bundesrat hatte Verständnis für die Empörung und handelte rasch: Die Bundespolizei durfte ohne Verdacht auf eine Straftat keine Informationen mehr über die Ausübung politischer Rechte, die Teilnahme an Veranstaltungen oder die politische Tätigkeit von Parteien registrieren; die betroffenen Personen erhielten auf Wunsch Einblick in Fichen und Dossiers. Der Bundesrat verstärkte die politische Führung und die Kontrollen erheblich und stellte die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die innere Sicherheit bereit. Bundesrat und Parlament erarbeiteten daraufhin ein neues Gesetz. Dieses schränkt die Tätigkeit der präventiven Polizei ein, ermöglicht aber weiterhin Massnahmen zur Abwehr von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus und verbotenem Nachrichtendienst.

■ Was will die Initiative?

Die Volksinitiative «S.o.S. - Schweiz ohne Schnüffelpolizei» wurde 1991 mit 105 664 Unterschriften eingereicht. Sie verlangt die Abschaffung der politischen Polizei. Niemand soll bei der Wahrnehmung ideeller und politischer Rechte überwacht werden. Erst im Rahmen eines Strafverfahrens dürfen Informationen über Personen beschafft und bearbeitet werden; vorbeugend sind solche Aktivitäten verboten.

■ Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil sie deren Forderungen mittels Sofortmassnahmen und mit Hilfe des neuen Gesetzes weitgehend erfüllt haben. Eine eigentliche politische Polizei gibt es nicht mehr. Die Initiative ist somit unnötig. Sie ist zudem gefährlich, weil die Polizei zur Verhinderung von Straftaten und Gefährdungen der Sicherheit praktisch nichts mehr vorbeugend unternehmen könnte. Die Schweiz könnte in Europa zu einer Insel der Unsicherheit und zu einem Aktionsgebiet ausländischer Nachrichtendienste oder Terrorgruppen werden.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «S.o.S. - Schweiz ohne Schnüffelpolizei»

vom 21. Juni 1996



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Prüfung der am 14. Oktober 1991 ¹⁾ eingereichten Volksinitiative «S.o.S. - Schweiz ohne Schnüffelpolizei», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 1994 ²⁾, beschliesst:

Art. 1

1 Die Volksinitiative «S.o.S. - Schweiz ohne Schnüffelpolizei» vom 14. Oktober 1991 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

2 Die Volksinitiative verlangt die Aufnahme eines neuen Artikels 65bis in die Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut:

Art. 65bis

1 Die politische Polizei ist abgeschafft.

2 Niemand darf bei der Wahrnehmung ideeller und politischer Rechte überwacht werden.

3 Die Verfolgung strafbarer Handlungen bleibt vorbehalten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative abzulehnen.

¹⁾ BBI 1992 I 39

²⁾ BBI 1994 II 1127

Argumente des Initiativkomitees

- «1. Die Volksinitiative 'S.o.S. - Schweiz ohne Schnüffelpolizei' ist die **Antwort auf den Fichenskandal**: 900'000 Personen und Organisationen waren zum Teil über Jahrzehnte von der Politischen Polizei überwacht und registriert worden - ausschliesslich wegen ihrer Gesinnung und ihres Engagements.
- 2. Die Arbeit der Politischen Polizei** ist dieselbe wie vor dem Fichenskandal. Geändert haben der Name ('präventive Polizei') und die gesetzliche Grundlage ('Staatschutzgesetz'). Nach wie vor überwacht sie aber Personen und Organisationen, bei denen kein Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.
- 3. Beim Bund und in den Kantonen** arbeiten mehr als zweihundert Beamte im Staatsbereich. Mit modernen Überwachungstechnologien und mit der Computerisierung sind die Gefahren für die Persönlichkeitsrechte noch grösser als früher.
4. Die Arbeit der präventiven Polizei ist geheim. Das **Einsichtsrecht** der Betroffenen, das nach dem Fichenskandal erkämpft wurde, ist gegen den Willen des Datenschutzbeauftragten wieder **abgeschafft** worden. Die Kontrolle durch Bundesrat und Parlament ist dazu keine Alternative - sie hat schon vor dem Fichenskandal nicht funktioniert.
5. Auch für den Kampf gegen **Rechtsextremismus** und '**organisierte Kriminalität**' braucht es keinen Staatsschutz. Die Verfolgung von Straftaten, ob organisiert begangen oder nicht, ist Aufgabe der Kriminalpolizei. In der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus braucht es neben der entschlossenen Verfolgung von Straftaten in erster Linie gesellschaftliches und politisches Engagement.
6. Die Initiative schafft ein neues **Grundrecht: das Grundrecht der Überwachungsfreiheit bei ideeller und politischer Betätigung**. Wo nicht der Verdacht einer Straftat besteht, hat die Polizei nichts zu suchen. In einer lebendigen Demokratie darf es keine Überwachungen von Gesinnungen geben.
7. Die ideellen Freiheitsrechte sind in den letzten Jahren bedenklich unter Druck geraten. Mit dem **Ja zur S.o.S.-Initiative** können die Gewichte wieder verschoben werden: **Hin zu den Grundwerten der Freiheit, des Respekts vor der Persönlichkeit und des Datenschutzes und hin zu den Werten einer offenen Gesellschaft.»**

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Initiantinnen und Initianten, dass Personen, die ideelle und politische Rechte ausüben, nicht «auf Vorrat» überwacht werden dürfen. Die Bundesbehörden haben bereits dafür gesorgt, dass sich frühere Fehler nicht wiederholen können. Die Initiative schießt aber über das Ziel hinaus und hätte gefährliche Folgen. Der Bundesrat lehnt das Volksbegehren insbesondere aus folgenden Gründen ab:

■ Lehren gezogen

Dass seit den sechziger Jahren vermehrt auch rechtmässige politische Tätigkeiten überwacht wurden, stiess in der Diskussion um die «Fichen-Affäre» zu Recht auf Kritik. Die Behauptung des Initiativkomitees, die Polizei arbeite heute noch gleich, ist jedoch verfehlt. Vielmehr veranlasste der Bundesrat nach Bekanntwerden der «Fichen-Affäre» umgehend, dass die politische Betätigung und die Ausübung der Grundrechte grundsätzlich nicht mehr polizeilich überwacht werden dürfen. Die politische Polizei alter Prägung wurde damit abgeschafft. Die Bundespolizei steht heute unter der straffen Führung von Bundesrat und Justiz- und Polizeidepartement sowie unter der Aufsicht der dafür gebildeten Geschäftsprüfungsdelegation des Parlaments.

■ Klare gesetzliche Regelung

Das neue «Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit» stellt einen indirekten Gegenentwurf zur S.o.S.-Initiative dar und bietet Gewähr dafür, dass Missstände nicht wieder auftreten können. Nachdem das Referendum gegen dieses Staatsschutzgesetz gescheitert ist, wird der Bundesrat das Gesetz in Kraft setzen, sofern die Initiative abgelehnt wird.

Das Gesetz umschreibt die staatlichen Handlungskompetenzen klar: Vor Einleitung eines Strafverfahrens, das heisst präventiv, dürfen sich die Sicherheitsbehörden nur noch mit Terrorismus,

3

gewalttätigem Extremismus und verbotenen Nachrichtendienst befassen. Politische Betätigung jedoch darf nur bei Verdacht auf Straftaten überwacht werden. Enge Schranken für die Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Informationen gewährleisten den Datenschutz. Da wirksame polizeiliche Arbeit nur unter Wahrung einer gewissen Geheimhaltung möglich ist, wird das Auskunftsrecht wie in den anderen Ländern eingeschränkt; auf Wunsch kontrolliert der Datenschutzbeauftragte die Rechtmässigkeit der Bearbeitung.

■ Die Initiative hätte schlimme Folgen

Indem die Initiative verlangt, die Polizei dürfe nur im Rahmen eines Strafverfahrens tätig werden, fordert sie im Grunde genommen, dass die Polizei immer erst dann aktiv werden darf, wenn eine Straftat bereits begangen worden ist oder unmittelbar bevorsteht. Dies wäre zu spät und hätte unnötige Opfer zur Folge. Ein erheblicher Teil der Personen, welche die Sicherheit der Schweiz gefährden, begeht im übrigen keine Straftaten in unserem Land oder untersteht nicht schweizerischem Strafrecht. Dies gilt zum Beispiel für Diplomaten, die Spionage betreiben, für Personen, die ausländische terroristische oder extremistische Gruppen unterstützen, sowie für erkannte Agenten, unerwünschte extremistische Politiker oder politische Straftäter, die in die Schweiz einreisen.

■ Innere Sicherheit auch vorbeugend schützen

Die PUK anerkannte ausdrücklich, dass eine präventive polizeiliche Tätigkeit der Bundespolizei unerlässlich ist. Namentlich bei Gefährdungen durch Terrorismus, Gewaltextremismus, Spionage oder organisiertes Verbrechen darf man nicht zuwarten, bis Straftaten begangen worden sind. Die Wahrung der Sicherheit ist allerdings nie Selbstzweck. Gemäss dem Zweckartikel des neuen Staatsschutzgesetzes geht es nämlich um die Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie um den Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung.

■ International strengste Vorschriften

In praktisch allen Staaten verfügen die Sicherheits- und Geheimdienste über viel mehr präventiv nutzbare Informationsquellen sowie sachliche und personelle Mittel, als dies in der Schweiz der Fall ist. Bundesrat und Parlament haben zugunsten der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger bewusst darauf verzichtet, den schweizerischen Sicherheitsorganen die Möglichkeit zu präventiven Telefonüberwachungen einzuräumen. Die Schweiz steckt ihrer Polizei international gesehen sehr enge Grenzen und nimmt damit sogar das Risiko von Sicherheitslücken in Kauf.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «S.o.S. - Schweiz ohne Schnüffelpolizei» abzulehnen.

PP
Postaufgabe

Retouren an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen
den Stimmberechtigten aus den
dargelegten Gründen, am 7. Juni 1998
wie folgt zu stimmen:

- **Ja** zum Bundesbeschluss über
Massnahmen zum Haushaltsaus-
gleich (Haushaltsziel 2001)
- **Nein** zur Volksinitiative «zum
Schutz von Leben und Umwelt
vor Genmanipulation
(Gen-Schutz-Initiative)»
- **Nein** zur Volksinitiative
«S.o.S. - Schweiz ohne
Schnüffelpolizei»